

Zürich, 17. Mai 2026

[suissetec, Postfach, CH-8021 Zürich](#)

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Per E-Mail:  
[isos@bak.admin.ch](mailto:isos@bak.admin.ch)

Unsere Referenz

Alexander Widmer  
+41 43 244 73 35  
[alexander.widmer@suissetec.ch](mailto:alexander.widmer@suissetec.ch)

## **Vernehmlassung zu den Massnahmen zur Verbesserung der Anwendung des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) Änderung der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) und der Raumplanungsverordnung (RPV)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zu den Massnahmen zur Verbesserung der Anwendung des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) Änderung der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) und der Raumplanungsverordnung (RPV) Stellung nehmen zu können.

Dem Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverband suissetec gehören rund 3'600 Unternehmen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an. In diesen Unternehmen bestehen rund 65'000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind.

suissetec bekennt sich klar zu den energiepolitischen Zielen der Schweiz. Die Gebäudetechnikbranche spielt bei der Dekarbonisierung des Gebäudeparks eine Schlüsselrolle. suissetec setzt sich dafür ein, dass politische Rahmenbedingungen ziel- und lösungsorientiert ausgestaltet werden. In Bezug auf die vorliegende Vernehmlassung erachten wir es als zentral, dass wirksame Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Ausbau der erneuerbaren Energien auch im Gebäudebestand ergriffen werden.

### **Inhalt und Ziel der Vorlage**

Die Vorlage verfolgt das Ziel, die Anwendung des ISOS zu klären und zu vereinfachen. Ausgangspunkt sind zunehmende Zielkonflikte zwischen Ortsbildschutz, innerer Siedlungsentwicklung und weiteren öffentlichen Interessen sowie in der Praxis festgestellte Rechts- und Planungsunsicherheiten, insbesondere im Zusammenhang mit der Direktanwendung des ISOS.

Vorgesehen sind unter anderem präziserte und teilweise offener formulierte Erhaltungszieldefinitionen, sowie eine Klarstellung der Berücksichtigung des ISOS bei kantonalen und kommunalen Aufgaben im Rahmen der planerischen Interessenabwägung. Zudem soll die Direktanwendung des ISOS bei bundesrechtlichen Bewilligungen stärker auf Fälle mit einem direkten Bezug zum Ortsbildschutz ausgerichtet werden. Ergänzend enthält die Vorlage Präzisierungen zur Behandlung von Solaranlagen in ISOS-Gebieten durch eine Differenzierung zwischen bestehenden Bauten sowie Neu- und Ersatzbauten.

## Beurteilung der Vorlage

suissetec anerkennt den ISOS-Ortsbildschutz sowie die Rücksichtnahme auf eine baukulturell und qualitativ hochstehende Bauweise. Gleichzeitig hat sich die Schweiz zum Netto-Null-Ziel und zur Energiewende verpflichtet, was in Abstimmungen mehrfach bestätigt wurde. Nichtsdestotrotz wird der Ortsbildschutz in der Praxis gegenüber energiepolitischen Aspekten stärker gewichtet.

So ist einerseits festzustellen, dass die strikten Erhaltungsziele ein generelles Hindernis für die Erstellung von Solaranlagen in Ortsbildern mit dem höchsten Schutzstatus («Erhaltungsziel A») darstellen. Andererseits führen die aktuell geltenden rechtlichen Grundlagen zu Verzögerungen. Sobald eine Bundesaufgabe vorliegt, ist gemäss der Verordnung häufig ein Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) erforderlich.

In diesem Sinne begrüsst suissetec die Anpassungen im Sinne einer stärkeren Ausrichtung an die heutigen Bedürfnisse und beurteilt die vorgeschlagenen Änderungen als wichtigen Schritt in die richtige Richtung.

### Art. 9 Abs. 4 VISOS

Die vorgeschlagenen Anpassungen werden von suissetec vollumfänglich unterstützt. Die neue Formulierung vergrössert den Ermessenspielraum und lässt eine gewisse Weiterentwicklung zu. Zentral wird sein, dass die Vollzugsbehörden diesen Ermessenspielraum auch wahrnehmen und konsistent umsetzen.

### Art. 10 Abs. 1<sup>bis</sup> VISOS

In der Praxis ist ein Einfluss auf das Ortsbild durch Anpassungen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Ausbau der erneuerbaren Energien häufig nicht gänzlich vermeidbar. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung bleiben energetische Sanierungen weiterhin zu stark eingeschränkt. suissetec beantragt daher, Art. 10 Abs. 1<sup>bis</sup> VISOS wie folgt anzupassen:

*~~Beruhet die Erfüllung einer Bundesaufgabe bei Eingriffen innerhalb der Bauzone allein auf einer bundesrechtlichen Bewilligung im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b NHG, für deren Erteilung die Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Ortsbild keine Voraussetzung ist, so Bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe sind solche Eingriffe in ein Objekt zulässig, sofern sie sich durch ein überwiegendes Interesse rechtfertigen lassen und das mit der Bewilligung zu beurteilende Element keine Auswirkungen auf das Ortsbild hat. Für diese Eingriffe besteht keine Pflicht zur Begutachtung durch die eidgenössischen Kommissionen gemäss Artikel 7 Absatz 2 NHG.~~*

suissetec schlägt zudem vor, die zulässigen Eingriffe in einem Anhang zu spezifizieren.

### Art. 11 Abs. 3 (neu) VISOS

Mit dem neuen Absatz erhalten Kantone und Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Interessensabwägung zwischen ISOS und anderen überwiegenden Interessen mehr Entscheidungskompetenzen. Diese Anpassung wird von suissetec ausdrücklich begrüsst.

## Art. 32b RPV

Mit der Anpassung wird für Solaranlagen auf Neubauten in Zonen A die Baubewilligung durch eine Meldepflicht abgelöst, was deren Realisierung im ISOS-Gebiet vereinfachen soll. Die bekannten Herausforderungen bei Bestandsbauten werden damit jedoch nicht behoben, weshalb davon auszugehen ist, dass die vorgeschlagene Änderung nur eine äusserst geringe Wirkung entfalten wird.

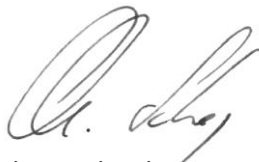
Einerseits bedarf ein (Ersatz-)Neubau unabhängig davon, ob eine Solaranlage erstellt wird, weiterhin einer Baubewilligung. Insgesamt ist es jedoch zu begrüssen, dass Solaranlagen auf Neubauten künftig einfacher realisiert werden können und keine ISOS-Direktanwendung mehr auslösen. Andererseits gilt die aktuelle Regelung weiterhin, sobald eine Bauabnahme erfolgt ist. Da in Gebieten mit Erhaltungsziel A der Substanzerhalt im Vordergrund steht, besteht eine restriktive Neubaupraxis. Neubauten sind dort die absolute Ausnahme und meist nur als Ersatz für nicht schutzwürdige Objekte unter weitgehenden Auflagen möglich.

Mit der Neuregelung bleibt der Zielkonflikt zwischen Ortsbildschutz und Netto-Null-Ziel weiterhin ungelöst. Bereits heute bestehen jedoch technische Möglichkeiten, diesen Widerspruch zumindest teilweise aufzulösen. Mit Indachmodulen oder farblich angepassten Paneelen ist eine denkmalgerechte Integration von Solaranlagen unter Berücksichtigung des Ortsbildschutzes möglich. Diesem Umstand trägt die Neuregelung jedoch keine Rechnung.

suissetec fordert daher, dass die Anliegen der Motion 25.4159, Photovoltaikanlagen in ISOS-geschützten Ortsbildern grundsätzlich zu erlauben, sofern eine sorgfältige Integration gewährleistet ist, stärker in der Revision berücksichtigt werden. Dabei soll der Grundsatz verfolgt werden, Solaranlagen auf Dächern in ISOS-A-Gebieten nach definierten Qualitätskriterien auch für bestehende Gebäude zu ermöglichen. Der Fokus soll auf klaren Regeln für gestalterische Lösungen liegen, welche den Schutzcharakter der Ortsbilder respektieren. suissetec regt daher an, in einem Zusatzartikel klare Eckpunkte bzw. Kriterien für die Anbringung von Solaranlagen auf Kulturdenkmälern zu definieren. Dies würde sowohl zu einer einheitlicheren Beurteilung durch die zuständigen Behörden als auch die Rechts- und Planungssicherheit für Solarprojekte erhöhen.

Insgesamt bewertet suissetec die Vorlage als wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Mit Blick auf die klima- und energiepolitischen Zielsetzungen erachtet suissetec die Anpassungen bei den Art. 10 Abs. 1<sup>bis</sup> VISOS und Art. 32b RPV jedoch weiterhin als zu einschränkend, insbesondere angesichts bereits bestehender technischer und denkmalschutzgerechter Lösungen.

Freundliche Grüsse



Christoph Schær  
Direktor



Alexander Widmer  
Leiter Politik  
Mitglied der Geschäftsleitung